

Bereitschaftspflege

Allgemeine Informationen zur Bereitschaftspflege

Der Soziale Dienst des Fachbereichs Jugend & Familie ist immer wieder konfrontiert mit akuten Notsituationen in Familien, die eine rasche - oft vorübergehende - Betreuung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Herkunftsfamilie notwendig machen.

Bis zur Klärung der weiteren Perspektive dieser Kinder und Jugendlichen bedarf es der Unterbringung in Bereitschaftspflegefamilien.

Für welche Kinder ist Bereitschaftspflege erforderlich?

Wenn Krisensituationen in Familien auftreten und Kinder und Jugendliche dabei gefährdet sind, müssen sie für einige Wochen oder Monate betreut werden, bis die weitere Perspektive geklärt ist. Dann ist Bereitschaftspflege erforderlich. Entsprechende Situationen können sein:

- Gewalt in der Familie
- Auseinandersetzungen der Eltern in Zusammenhang mit Scheidung oder Trennung
- massive Suchtprobleme der Erziehungsperson
- Kinder, deren Eltern aufgrund eigener Belastungen und/oder äußeren Umständen die Betreuung und Erziehung verweigern
- Kinder, die von ihren Eltern verlassen werden
- Ausfall der Erziehungsperson durch Inhaftierung
- jugendliche Ausreißer

■ Psychische Situation des Kindes

Die Herausnahme erfolgt für die Kinder plötzlich und unvorhergesehen. Sie sind auf die Veränderung ihrer sozialen Situation nicht vorbereitet. Sie verlieren nicht nur ihre gewohnten Erziehungspersonen, sondern auch die gesamte vertraute Umgebung, wie Freunde, Nachbarn, Schule, Kindergarten und Wohnung. In dieser extremen Situation erleben die Kinder die widersprüchlichsten Gefühle. Sie fühlen sich überrumpelt, traurig, verängstigt, schuldig, verunsichert und orientierungslos. Dabei können sie auch erleichtert sein, dass ein für sie untragbarer Zustand beendet wird. Ein Grundgefühl der Ohnmacht und des Ausgeliefertseins an eine Erwachsenenwelt begleitet diese Kinder oft schon über Jahre, so dass sie auf die plötzliche Trennung mit unterschiedlichen Verhaltensweisen, wie z. B. Aggression, Regression, Depression oder Resignation reagieren. Es ist deshalb notwendig, dass die Trennung dem Kind soweit wie möglich verstehbar gemacht wird, was hohe Anforderungen an die Pflegefamilie stellt.

■ Psychische Situation der Eltern

Die Herausnahme eines Kindes bedeutet für die Eltern das Erleben des Versagens in einem Lebensbereich, den Eltern, der gesellschaftlichen Bewertung nach, zu beherrschen haben. Die Familie als System bricht zusammen. Die daraus entstehenden Schuldgefühle führen zu regressivem Verhalten innerhalb der Familie oder zu Aggressionen nach außen gegen die vermeintlich Schuldigen. Diese Schuldigen können dann sowohl Fachkräfte des Fachbereichs Jugend & Familie, Richter/Innen als auch die Pflegeeltern sein. Letztere müssen also nicht nur die unmittelbaren Bedürfnisse des Kindes, sondern alltäglich dessen gesamten Lebenszusammenhang berücksichtigen.

In manchen Fällen ist auch eine psychische Entlastung der Eltern beobachtbar, eine Erleichterung darüber, dass eine schon lange andauernde, schwierige Familiensituation durch den Eingriff von außen (Herausnahme des Kindes) entschärft wurde. Bei diesen Eltern handelt es sich zumeist um recht kooperationsbereite Eltern.

■ Was erwartet der Fachbereich Jugend & Familie von einer Bereitschaftspflegefamilie?

Aufgrund der für die betroffenen Kinder meist plötzlichen und unvorhergesehenen Herausnahme aus ihrer Herkunftsfamilie entstehen häufig besondere Schwierigkeiten und Reaktionen, die besondere pädagogische Hilfe notwendig machen. Die Bereitschaftspflegefamilie muss deshalb über großes Einfühlungsvermögen, pädagogisches Geschick und Belastbarkeit verfügen. Eine sozialpädagogische Ausbildung einer Betreuungsperson ist wünschenswert, ebenso Erfahrungen mit der Erziehung von Kindern. Ausschlaggebend ist jedoch die persönliche Eignung von

Bewerbern für diese belastende Aufgabe. Da es sich um eine Notsituation handelt, müssen die Pflegepersonen sicherstellen, dass eine durchgängige Betreuung des Pflegekindes gewährleistet ist. Neben Familien kommen auch unverheiratete Paare oder Alleinstehende für die Aufgabe einer Bereitschaftspflege in Frage. Die Pflegepersonen sollten nicht älter als 65 Jahre alt sein.

Den Bereitschaftspflegefamilien muss bewusst sein, dass sie Kinder nur für relativ kurze Zeit befristet aufnehmen und betreuen. Der Fachbereich Jugend & Familie geht von einer Verweildauer von höchstens 6 Monaten aus. Sie sollten jederzeit für eine Aufnahme zur Verfügung stehen und auch Kontakt zu leiblichen Eltern und anderen Bezugspersonen des Kindes halten. Die Bereitschaftspflegefamilie ist gefordert, die besondere Belastung für das Kind zu verstehen, die mit der Herausnahme aus den bisherigen sozialen Bezügen verbunden ist. Für den jungen Menschen ist wichtig, dass die Bereitschaftspflegefamilie ihn/sie emotional annimmt und – nach der Phase der Abklärung - beim Ablösungsprozess unterstützt.

Von der Bereitschaftspflegefamilie wird eine ausgeprägte Kooperationsbereitschaft mit dem Fachbereich Jugend & Familie erwartet, welcher für die Federführung der Hilfeplanung zuständig ist.

Es wird davon ausgegangen, dass jeweils nach Absprache mit dem Fachbereich Jugend & Familie, Gänge zu Ärzten, Gerichten und anderen Institutionen selbständig erledigt werden.

■ Räumliche Ausstattung

Die Wohnungsgröße soll so beschaffen sein, dass durch die Aufnahme eines Bereitschaftspflegekindes die in der Familie lebenden Kinder keine räumliche Einengung erfahren. Ein eigenes Zimmer ist bei Bereitschaftspflege unverzichtbar, zumal die Bereitschaftspflegefamilie davon ausgehen muss, ein Kind jeden Alters aufzunehmen, also bereits in der Familie lebende Kinder und Bereitschaftspflegekind nicht unbedingt altersmäßig zueinander passen.

■ Datenschutz

Die Bereitschaftspflegefamilie ist zur Geheimhaltung personenbezogener Daten verpflichtet, die sie über die Familie des Kindes im Rahmen ihrer Betreuung erfährt. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung personenbezogener Daten gilt auch für die Zeit nach Vertragsende.

Was bietet der Fachbereich Jugend & Familie der Bereitschaftspflegefamilie?

■ Beratung und Unterstützung

Jede Bereitschaftspflegefamilie hat einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung (§ 37 KJHG). Entsprechend den Anforderungen an Begleitung in Krisensituationen muss eine umfassende, qualifizierte Beratung durch die jeweilige Fachkraft erfolgen, welche die Bereitschaftspflegefamilie in Anspruch nimmt. Ein Erfahrungsaustausch mit anderen Bereitschaftspflegefamilien und Fortbildungsveranstaltungen sind fester Bestandteil der Beratung und Unterstützung von Bereitschaftspflegefamilien.

■ Vergütung

Hat die Bereitschaftspflegefamilie ein Kind bzw. einen Jugendlichen aufgenommen, erhält sie eine Vergütung. Die aktuellen Sätze ersehen Sie aus dem beigefügten Infoblatt.

Einmalige Beihilfen werden entsprechend den gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Landesbehörden Baden-Württembergs und dem Kommunalverband Jugend & Soziales Baden-Württemberg gewährt.

Ein Beitrag zur Alterssicherung kann übernommen werden. Bitte sprechen Sie uns an.

■ Vertrag

Zwischen Bereitschaftspflegestelle und dem Träger der Jugendhilfe wird ein Vertrag abgeschlossen. Es wird eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum jeweils nächsten Monatsende für beide Vertragsparteien vereinbart. Näheres ist im Vertrag geregelt.

■ Haftpflichtversicherung

Bereitschaftspflegeeltern und -pflegekinder sind über den Landkreis Lörrach nachrangig haftpflichtversichert.

■ Ansprechpartnerin

Frau Birgit Junk,

Telefon 07621 – 410 5012